

SCHULENTWICKLUNGSTAG OBERBAYERN OST – 2019

Jugend im Fokus von Rechtsextremisten

Radikalisierung von Jugendlichen
und Handlungsoptionen im
schulischen Kontext

Extremismusprävention

Regionalbeauftragte für
Demokratie und Toleranz
Silke Hatzinger

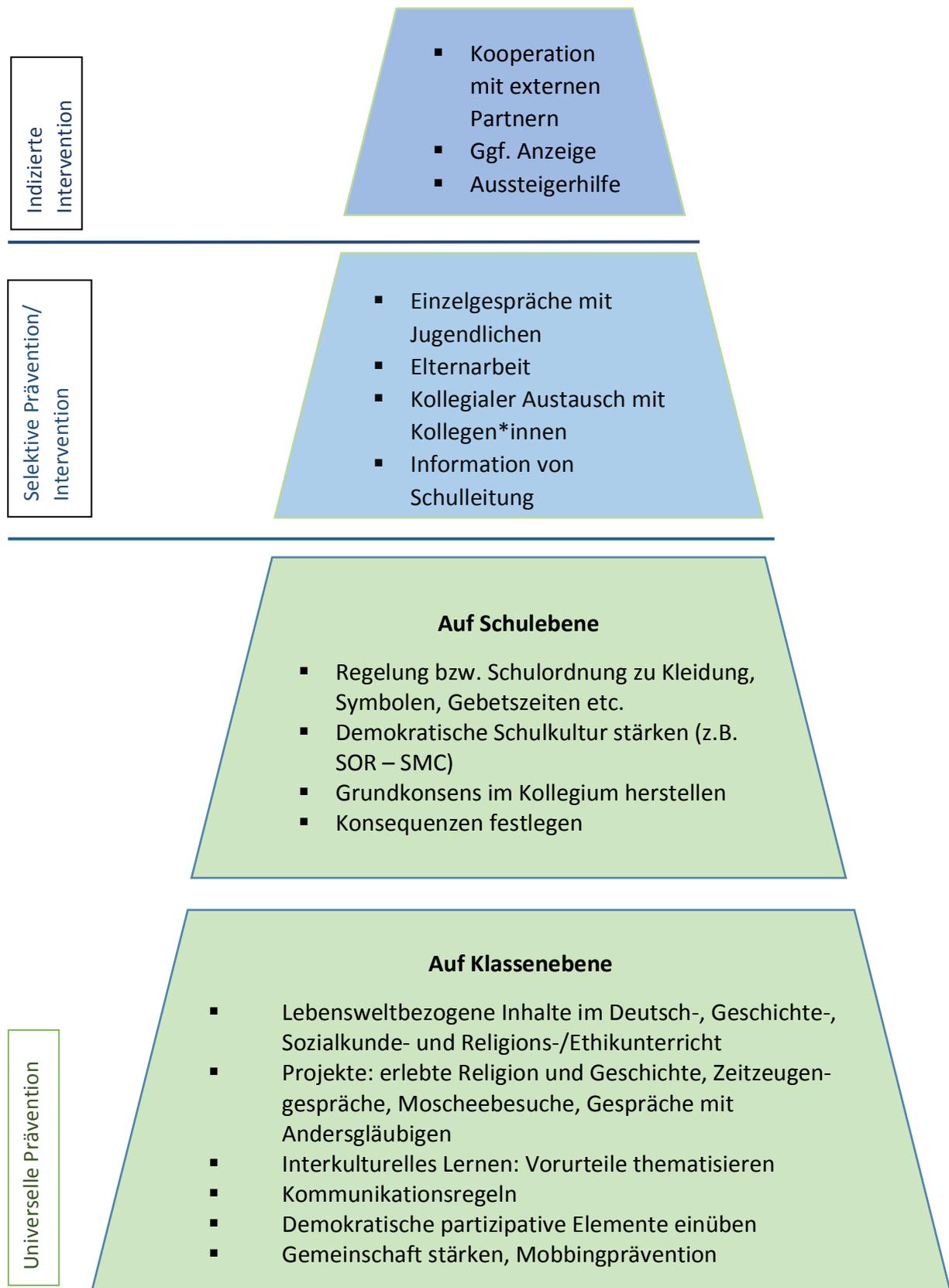
Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern Ost
Beetzstr. 4, 81679 München
Tel: 089 – 9829551-10/11
www.schulberatung.bayern.de

Mail: demokratie.toleranz@sboost.de
s.hatzinger@sboost.de



Prävention von politisch und/oder religiös motiviertem Extremismus in der Schule

Von der universellen Prävention zur indizierten Intervention



Umgang mit politisch und/oder religiös motivierten Grenzüberschreitungen – In und um das Klassenzimmer

1. **Ein Gespür für die Situation entwickeln** (Wissen über gruppendynamische Prozesse und Einschätzen des Rahmens für mögliche Stellungnahme)
2. **Die Situation thematisch einschätzen** (Hintergrundwissen über Provokateure bzw. Konflikte unter Jugendlichen)
3. **Die eigene Position wahrnehmen** (Beziehen einer klaren Position und Analyse der eigenen Fähigkeiten zur Klärung des Konflikts)
4. **Den Zeitpunkt und die situative Einbettung für die Reaktion bewusst wählen** (Einzelgespräch ↔ Thematisieren mit der Klasse)
5. **Die pädagogische Verantwortung ernst nehmen** (Signalisieren von Gesprächsbereitschaft und Hilfestellung anbieten)
6. **Erlebtes mit Kollegen*innen bzw. mit der Schulleitung abklären** (Weiterleiten von strafbarem Verhalten)
7. **Externe Partner mit ins Boot holen** (Hilfsangebote siehe Rückseite)

Gesprächstipps für die Auseinandersetzung mit Jugendlichen

1. **Nicht bekehren wollen!**
2. **Durch Fragen verunsichern. Offene Fragen stellen!**
3. **Nicht mit dem Wortführer diskutieren, sondern sich an die Zuhörer wenden!**
4. **Beim Thema bleiben!**
5. **Vereinfachungen entlarven!**
6. **Die Ideologie mit der eigenen Realität konfrontieren!**
7. **Konsequenzen aufzeigen (Straftatbestände sachlich benennen)!**

RECHTSEXTREMISMUS UND ANITSEMITISMUS – Fallbeispiele aus der Schule

Raum für
Anmerkungen

Fall 1:

Ein Kollege kommt zu Ihnen und berichtet, dass in der WhatsApp-Gruppe einer Klasse im Chat Hitlerbilder und Hakenkreuzfahnen gepostet werden. Dies habe ihm eine Schülerin aus dieser Klasse auf ihrem Handy gezeigt. Einige Schüler, die in diesem Klassenchat sind, haben nachweislich diese Bilder positiv kommentiert. Die Schülerin ist sich unsicher, wie sie auf den Chatverlauf reagieren soll. Sie versichern dem Kollegen, sich bezüglich dieser Sache beim Klassenleiter der Klasse zu erkundigen. Dieser räumt ein, dass rechtsextremes Gedankengut bereits vor einem halben Jahr im Chat dieser Klasse gepostet wurde.

Fall 2:

Beim Besuch der KZ-Gedenkstätte in Dachau hört ein Neuntklässler bei den Verbrennungsöfen die von Mitschülern*innen geäußerten Kommentare, wie z.B. „Ich will Spaß – ab ins Gas!“, „Je dicker der Jude, desto wärmer die Bude!“ oder „Das ist die Vorstufe von PizzaHut“. Auf der Busfahrt zurück nach Hause berichtet der Schüler dem begleitenden Geschichtslehrer den Vorfall ohne Nennung von Namen. Dieser erbittet sich gleich am nächsten Morgen von Ihnen als Klassenleiter*in Unterstützung bei einer Intervention in der Klasse.

Leitfragen für die Fallbeispiele:

1. Diskutieren Sie, wie Sie in der jeweiligen Situation reagieren?
2. Erörtern Sie rechtliche Konsequenzen für das Handeln der Schüler*innen?
3. Entscheiden Sie, ob Sie noch weitere Akteure zur Unterstützung für die Lösung des Falles hinzuziehen – und wenn ja, welche.

Lösungsskizze zu den Fällen

Fall 1: (Verbreiten von verfassungswidrigen Kennzeichen und Symbolen mit möglichen strafrechtlichen Konsequenzen)

1. Reaktion in Situation:
 - a. Positive Bestätigung und Bestärkung der Schülerin
 - b. genaue Verlaufsklärung mit dem Klassenleiter; Frage nach früher erfolgten Interventionen in Klasse bzw. beteiligten Schülern*innen
 - c. Abklären, inwiefern Schulleiter*in über Vorgang informiert wurde
2. Strafrechtlich relevantes Verhalten mit möglichen Konsequenzen; Informieren der Strafverfolgungsbehörden aufgrund des mehrmaligen Verstoßes gegen §86 und §86a StGB: Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von verfassungswidrigen Kennzeichen und Symbolen durch den/die Schulleiter*in
3. Netzwerk der Aufklärung und Unterstützung
 - a. Schulleiter*in einbeziehen; Leitungsaufgabe (KMS vom 23.09.2014)
 - b. Absprache mit in Klasse unterrichtenden Lehrkräften zur Erarbeitung der Intervention in Klasse; Federführung durch Klassenleitung, evtl. unterstützt durch Geschichtslehrkraft; Fokus zudem auf schädliche Einflussnahme auf Mitschüler*innen
 - c. Einzelgespräche mit involvierten Schülern*innen; Normenverdeutlichung (Abklären der rechtlichen Ebene); Disziplinarmaßnahmen
 - d. Auf Schulebene: Erarbeitung eines präventiven Curriculums (Risiken der online-Kommunikation; werteorientierte Medienpädagogik)
 - e. Netzwerkpartner einschalten zu Aktionen in Klassen und evtl. für Lehrerfortbildung
 - f. In Absprache mit Netzwerkpartner evtl. Elternabend ausrichten

Fall 2: (Menschenverachtende Äußerungen; Störung des Besuchs der KZ-Gedenkstätte)

1. Reaktion in Situation:
 - a. Bestärken der Geschichtslehrkraft, den Vorfall in der nächsten Geschichtsstunde aufzuarbeiten; Angebot zu Unterstützung
 - b. Geschichtsstunde:
 - i. Darstellen der Entrüstung auf Lehrerseite
 - ii. Normenverdeutlichung
 - iii. Gespräch zu Wahrnehmung dieser Situation innerhalb der Klasse
 - iv. Einzelgespräche mit Schülern*innen, die Kommentare abgegeben haben, falls diese herausgefunden werden können
2. Rechtliche Konsequenzen: Verweis auf § 130 des StGB: Volksverhetzung und einem vorliegenden Straftatbestand; evtl. Schulverweis wegen Störung des friedlichen Verlaufs der Exkursion und nicht zu akzeptierender Äußerungen
3. Netzwerk der Aufklärung und Unterstützung:
 - a. Information an Schulleiter*in
 - b. Evtl. externe Unterstützung bei Intervention in Klasse (z.B. Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz oder BIGE)

Hilfreiche Fragen zur Klärung bei andauernden Grenzüberschreitungen von einzelnen Schülern*innen (Clearingverfahren)

- Wie ist die Person in der Klasse und in der Schule eingebunden? Wie ist die Beziehung zu den Lehrenden und Sozialarbeitern*innen an der Schule?
- Inwieweit ist der/die Schüler*in in der Lage, andere mit rechtsextremistischer Ideologie zu beeinflussen?
- Gibt es noch andere extremistische Schüler*innen, handelt es sich vielleicht sogar um eine Gruppe oder Clique an der Schule?
- Wie stehen die Eltern dazu?

Zentral ist auch die **Selbstbefragung** der Lehrenden:

- Wie tragfähig ist die Lehrer*in-Schüler*in-Beziehung? Können auch schwierige, manchmal psycho-emotional stark belastete und belastende Themen berührt werden?
- Sind die betreffenden Jugendlichen in diesem Themenfeld erreichbar?
- Wenn ja, mit welchen Mitteln, Methoden und Themen kann der pädagogische Prozess vollzogen und durchgeführt werden? Haben gegebenenfalls andere Kollegen*innen einen besseren Zugang zu den betreffenden Schülern*innen, der es ihnen eher erlaubt zu intervenieren („Interventionsberechtigung“)?

(Quelle: https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Wissen/Rechtsextremismuspraevention_an_Schulen.pdf; letzter Zugriff am 03.7.2019)

Klären folgender Fragen zur Herstellung von Öffentlichkeit

- **Wer soll informiert** werden?
- Welche **Informationswege** sind innerschulisch festzulegen?
- Wie ist der jeweilige **Vorfall** rechtlich / pädagogisch / psychologisch zu **bewerten**?
- Wie sind die mit ihm verbundenen **Risiken und Folgen einzuschätzen**?
- Besteht eine **Anzeigepflicht** gegenüber Polizei, Jugendamt, usw.?

Handlungssicherheit bekommen

1. verbindliche Einbindung der **Themen in den Unterricht**
2. Förderung und Begleitung der **Schüler*innenvertretung**
3. regelmäßige **schulische Aktivitäten** zu den Themen
4. klares **einheitliches Vorgehen und einheitliche Regelungen** bei rechtsextremen und diskriminierenden Vorfällen
5. Aufbau eines (lokalen) **Unterstützungssystems**
6. kontinuierlich arbeitende **Gruppen** von Schülern*innen und Lehrern*innen und Sozialpädagogen*innen zum Thema
7. Benennung im **Schulprogramm** und ein Handlungsschwerpunkt in der schulischen Steuerungsgruppe

Gesetze

Art. 1 GG - Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art. 4 GG - Freiheit des Glaubens

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz

§ 86 StGB - Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

§ 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. **gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder**
2. **die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,**

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die
zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der
a) Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

- b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten

- c) dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt,

3. bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. 2 Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.

(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.



*Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in
Zusammenarbeit mit der Bayerischen Informationsstelle gegen
Extremismus, dem Bayerischen Landeskriminalamt und der
Generalstaatsanwaltschaft informiert über den*

Umgang mit extremistischen Inhalten in „WhatsApp-Chats“

– Ein Handlungsleitfaden für Lehrkräfte –

Schülerinnen und Schüler benutzen auf ihrem Smartphone u.a. den Messenger-Dienst „WhatsApp“, um Textnachrichten, Bild,- Video- oder Tondateien in Klassen- bzw. Schulchats auszutauschen. Oft wird dabei nicht bedacht, dass das Zugänglichmachen, Verwenden und Verbreiten nationalsozialistischer, antisemitischer, rassistischer, gewaltverherrlichender oder menschenverachtender Inhalte eine Straftat darstellen kann. Einschlägig ist hier u.a. der § 86a Strafgesetzbuch, der das öffentliche Verwenden nationalsozialistischer Symbole wie das Hakenkreuz oder die Sigrune unter Strafe stellt. Auch die §§ 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole) und 130 StGB (Volksverhetzung) drohen mit Strafe. Häufig werden vermeintlich humoristische oder satirische Beiträge verbreitet bzw. geteilt, die menschenverachtende und demokratiefeindliche Abbildungen oder Parolen als Scherz erscheinen lassen. Auch wenn diese nicht generell eine Straftat darstellen, besteht Handlungsbedarf:

Vorfall



Einordnung durch die Lehrkraft

Wie habe ich davon erfahren?

Was und wann wurde es gepostet?

Liegt mir der Chatverlauf vor?

Wie viele Schülerinnen und Schüler sind betroffen?

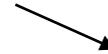
Gab es bereits ähnliche Vorfälle?



Informieren der Schulleitung

(KMBek vom 23.9.2014, KWMBI S. 207, Ziffer 4.2 f.)

Die Schulleitung nimmt den Vorfall auf und entscheidet auf Grundlage der KMBek:



Kein Verdacht auf strafrechtliche Relevanz



Pädagogische Möglichkeiten

- Pädagogisches Arbeiten mit dem Schüler und der Klasse
- Kein Ignorieren des Vorfalls, geeignete disziplinarische Maßnahmen
- Unterstützung organisieren, Experten hinzuziehen (Schulpsychologen, Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz, BIGE Bayern)
- Beobachtung der Klasse bzgl. weiterer ähnlicher Äußerungen
- Weitere Überlegungen
 - Schutz des informationsgebenden Schülers
 - Stärkung der Klasse (z.B. Präventions-/Interventionsmaßnahmen)
 - Beratung der Eltern

Verdacht auf strafrechtliche Relevanz



Polizei informieren

- Aufnahme von Ermittlungen nach dem Legalitätsprinzip
- Prüfung der strafrechtlichen Relevanz
- Sicherstellung von Beweismitteln



Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft

- Möglichkeit 1: Einstellung des Strafverfahrens evtl. unter Auflagen (z.B. Teilnahme an Präventionsmaßnahmen)
 - mangelnder Tatverdacht
 - Geringfügigkeit
- Möglichkeit 2: Anklage beim zuständigen Amtsgericht durch den Jugendrichter, der dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist, um weitere Straftaten zu vermeiden

Egal, ob strafbar oder nicht: Wenn Sie als Lehrkraft oder Schulleitung mit der Problematik konfrontiert werden, sollten Sie tätig werden! Denn solche Inhalte stören den Schulfrieden, sie tragen dazu bei, dass extremistische Positionen salonfähig werden, und diese können so zur Radikalisierung von Schülerinnen und Schülern führen.

Wichtige Auszüge aus der KMBek vom 23.9.2014, KWMBI S. 207

(Hervorhebungen, Kürzungen und kursive Ergänzungen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus)

<p>[...] 4. Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler</p> <p>4.1 Erfährt das Personal der Schule von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der in § 138 StGB (<i>hier z.B. relevant: Landesverrat, Mord, Totschlag, Raub gem. §§ 94, 211, 212, 249 StGB, Anm. StMUK</i>) genannten Verbrechen, so ist es wie jedermann zur strafrechtlichen Anzeige verpflichtet. [...]</p> <p>Die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten, bleiben von der Amtsverschwiegenheitspflicht des § 37 Abs. 1 BeamtStG unberührt (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG). Für Anzeigen nach § 138 StGB muss daher keine Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamtStG eingeholt werden (<i>Gleiches gilt für die anderen relevanten, oben genannten Paragraphen, Anm. StMUK</i>).</p> <p>4.2 Daneben hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der folgenden Straftaten – sofern nicht ohnehin von Nr. 4.1 erfasst – an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Straftaten gegen das Leben (z. B. fahrlässige Tötung) – [...] – besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z. B. Sexualbeleidigung, Mobbing oder Cyber-Mobbing) – besonders schwere Fälle von Sachbeschädigung (z. B. Graffiti) – besonders schwere Fälle von Nötigung, Erpressung und Freiheitsberaubung – politisch motivierte Straftaten (<i>hier z.B. relevant: die §§ 86a, 90a, 130 StGB, Anm. StMUK</i>) – Verstöße gegen das Waffengesetz – [...] – eine in der Schwere den aufgezählten Delikten vergleichbare Straftat. <p>Für diese Anzeigepflicht gilt die Aussagegenehmigung für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter hiermit als erteilt.</p>	<p>Bestehen Zweifel, ob ein Fall im Sinne der Nr. 4.2 vorliegt, so besteht seitens der Schulleiterin bzw. des Schulleiters die Möglichkeit zur Rücksprache mit der oder dem Dienstvorgesetzten. Etwaige schulordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>4.3 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Straftaten im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 hindeuten.</p> <p>Beratungslehrkräfte sind grundsätzlich wie Lehrkräfte zur unverzüglichen Unterrichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, es sei denn, dass besondere, in die Abwägungsentscheidung über die Informationsweitergabe miteinzubeziehende Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen (vgl. Abschnitt III Nr. 4.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136)). Die Beratungslehrkräfte sind verpflichtet, die Gründe für ein ausnahmsweises Absehen von der Informationsweitergabe ausreichend zu dokumentieren.</p> <p>Für Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen gelten bzgl. der Informationsweitergabe innerhalb der Schule die Hinweise in Abschnitt III Nr. 4.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136). [...]</p> <p>4.4 Bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler hat die Schule – soweit die strafbaren Handlungen nicht von den Erziehungsberechtigten ausgehen – unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen und über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. [...]</p> <p>4.6 Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandräger unverzüglich zu berichten. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 gegen Schülerinnen oder Schüler durch das Personal der Schule, ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fernmündlich zu verständigen. [...]</p>
--	---

Literatur- /Materialempfehlungen und Hilfsangebote

1. Literaturempfehlungen

- Albert, Matthias et al. Jugend 2019 – 18. Shell Jugendstudie : Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim, 2019.
- Becker, Reiner und Sophie Schmitt (Hrsg.). Beratung im Kontext Rechtsextremismus: Felder – Methoden – Positionen. Frankfurt a.M., 2019.
- Benneckenstein, Heidi. Ein deutsches Mädchen: Mein Leben in einer Neonazi-Familie. Stuttgart, 2017.
- Ebner, Julia. Wut: Was Islamisten und Rechtsextreme mit uns machen. Stuttgart, 2018.
- Ebner, Julia. Radikalisierungsmaschinen: Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren. Berlin, 2019
- Edler, Kurt. Islamismus als pädagogische Herausforderung. Stuttgart, 2015.
- Edler, Kurt. Demokratische Resilienz – auf den Punkt gebracht. Schwalbach, 2017.
- Glaser, Stefan und Thomas Pfeiffer. Erlebniswelt Rechtsextremismus: modern – subversiv – hasserfüllt. Schwalbach. 2017.
- Neumann, Peter. Der Terror ist unter uns: Dschihadismus und Radikalisierung in Europa. Berlin, 2016.
- Mansour, Ahmed. Generation Allah: Warum wir im Kampf gegen religiösen Extremismus umdenken müssen. Frankfurt/M., 2015.
- Omer, Haim; von Schlippe, Arist. Stärke statt Macht: Neue Autorität in Familie, Schule und Gemeinde. Göttingen, 2016.
- Pressburger, Gertrude. Gelebt, erlebt, überlebt. Wien, 2018.
- Quent, Matthias. Deutschland rechts außen: Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können. München, 2019.
- Reinemann, Carsten et al. Jugend – Medien – Extremismus: Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen. Wiesbaden, 2018.
- Richardt, Johannes (Hrsg.). Die sortierte Gesellschaft – Zur Kritik der Identitätspolitik. Frankfurt a.M., 2018.
- Stanisic, Sasa. Herkunft. München, 2019.
- Weiß, Volker. Die autoritäre Revolte: Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes. Stuttgart, 2017.

2. Materialien für den Unterricht

- Radikal: Extremismus, Propaganda, Medienkompetenz – Film mit Unterrichtsmaterial für Schülerinnen und Schüler ab der 8. Jahrgangsstufe, hrsg. vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport.

- Rechtsextremismus hat viele Gesichter: Wie man Rechtsextreme im Netz erkennt und was man gegen Hass tun kann – Zusatzmodul von klicksafe: <https://www.klicksafe.de/rechtsextremismus/>.
- Materialien auf lehrer-online, z.B. Rechtsextremismus erkennen: <https://www.lehrer-online.de/fokusthemen/extremismuspraevention/extremismus-erkennen/>.
- Materialien auf der Plattform mebis, z.B. „So geht Medien“ und „Respekt: Demokratische Grundrechte für alle!“ (kurze Videoclips mit begleitenden Unterrichtsmaterialien)
<https://www.lehrer-online.de/fokusthemen/extremismuspraevention/extremismus-erkennen/>
<https://www.mebis.bayern.de/infoportal/empfehlung/respekt-demokratische-grundwerte-fuer-alle/>
- „Das 4-Ecken-Spiel“, erschienen in der Reihe Gesicht zeigen! – Für ein weltoffenes Deutschland, hrsg. von Beltz Verlag.
- „Weiße können nicht rappen“: Das Positionierungsspiel gegen Vorurteile und Klischees, erschienen in der Reihe Gesicht zeigen! – Für ein weltoffenes Deutschland, hrsg. von Beltz Verlag.
- „Wie wollen wir leben? – Standpunkte hinterfragen und diskutieren“: Das ja!-nein!-Spiel, erschienen in der Reihe Gesicht zeigen! hrsg. von Beltz Verlag.

3. Hilfsangebote – Unterstützung finden

- http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberbayern_ost/
Schülerworkshops – Lehrerfortbildungen – Vermittlung von Referenten – Hilfe bei der Planung von Projekttagen zum Thema Rechtsextremismus und Islamismus – Beratung von betroffenen Schülern und Lehrkräften – Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern
- <https://www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de/ueber-die-bayerische-informationsstelle-gegen-extremismus-bige>
Partner der Bayerischen Staatsregierung für die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz
- Beratungsstelle Radikalisierung (BAMF): Telefon 0911 943 43 43
- Kompetenzzentrum für Deradikalisierung (BLKA): Telefon 089 1212 1999



Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und lohnendes Arbeiten mit Ihren Schülern und Schülerinnen!